OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703165/2/MB

Datum:
Linz, 16. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. Jänner 2026, GZ: VStV/925302219065/2025, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das Straferkenntnis der belangten Behörde behoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Gleiches gilt für das Verfahren vor der belangten Behörde.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Strafverfügung vom 16. Dezember 2025 wurde von der belangten Behörde (in der Folge: bB) gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Strafverfügung erlassen. Darin wurde dem Bf vorgeworfen, dass er den öffentlichen Anstand verletzt habe, indem er an einem öffentlichen Ort uriniert habe und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gg die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bilde. Über den Bf wurde diesbezüglich eine Geldstrafe idHv. 200 EUR (EFS: 7 Tage, 18 Stunden) verhängt.

2. Dagegen erhob der Bf niederschriftlich Einspruch und führte aus, dass er sich nicht schuldig fühle und ersuchte in weiterer Folge um Einstellung des Verfahrens und in eventu um Ermahnung bzw. Strafmilderung. Begründend führte der Einspruchswerber im Wesentlichen aus, dass er sich nicht in die Hose machen und auch nicht das Taxi beschmutzen wollte. Daher habe er an die Hausmauer uriniert. Zudem beziehe er Notstandshilfe idHv 20,82/Tag und würde die verhängte Geldstrafe eine erhebliche Belastung darstellen.

3. Die bB erließ sodann am 26. Jänner 2026 zur GZ: VStV/925302219065/2025 ein Straferkenntnis worin im Spruch lediglich das Delikt, die Geldstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe und die anfallenden Kosten angeführt werden. In der Begründung erfolgten sodann lediglich Ausführungen zur Strafbemessung. Die bB führt im Wesentlichen aus, dass aufgrund der einschlägigen Vormerkungen mit identem Sachverhalt die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen sei.

4. Dagegen erhob der Bf niederschriftlich mit 3. Februar 2026 Beschwerde und führte aus, dass er Beschwerde erhebe und verwies auf die getätigten Ausführungen in seinem Einspruch. Zudem führte der Bf wiederholend aus, dass das ja nicht absichtlich gemacht habe und er sich nicht in die Hosen machen könne.

5. Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 legte die bB den Akt samt Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Akt. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da einerseits der

entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig feststellbar war und andererseits eine solche nicht beantragt wurde.

2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t ist festzustellen: Der Einspruch gg die Strafverfügung war einleitend formuliert: „*Gegen die Strafverfügung unter obiger Zahl vom 16.12.2025 erhebe ich Einspruch, weil ich mich aus folgenden Gründen nicht schuldig fühle:* […] *Ich ersuche um Einstellung des Verfahrens. Sollte das nicht möglich sein, ersuche ich um Erteilung einer Ermahnung oder zumindest um Strafminderung, da der Betrag in Höhe von € 200,- eine erhebliche finanzielle Belastung für mich ist.*“ Der Spruch des Straferkenntnisses lautete: *„Ihrem Einspruch vom 22.12.2025 gegen die Strafverfügung vom 16.12.2025 (siehe obige GZ) wird keine Folge gegeben und das Ausmaß der über Sie verhängten Strafe bestätigt.* […] Delikt: § 1 Abs. 1und 2 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 idgF; Betrag: 200, Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage 18 Sunden. Ferner haben sie gemäß § 64 VStG zu zahlen: € 20 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, […].“ In weiterer Folge wird auf § 49 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 und 2 VStG verwiesen.

3. Von einer differenzierten Beweiswürdigung konnte abgesehen werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig festgestellt werden konnte.

III.

1. Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, zu enthalten. Dabei muss das Tatverhalten im Spruch selbst (und nicht erst in der Bescheidbegründung) umschrieben sein (vgl VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. 7. 2010, 2008/09/0149; 24. 6. 2015, Ra 2015/09/0012). Eine ausreichende Konkretisierung des Spruches bedingt in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens (VwGH 27. 4. 2011, 2010/08/0091). Dabei sind die wesentlichen Tathandlungen konkret und nicht nur mit den Worten des Tatbestandes auszuführen (vgl etwa VwGH 26. 5. 1992, 88/05/0263).

2. Zumal der Einspruch des Bf entgegen den Annahmen der bB als Einspruch dem Grunde nach und nicht alleine gg die Strafhöhe zu werten war, trat die Strafverfügung gem. § 49 Abs. 2 VStG zu Gänze außer Kraft. Dies ergibt sich aus der Formulierung: […] *weil ich mich aus folgenden Gründen nicht schuldig fühle:*[…] und den gestellten Anträgen. Sohin kann auch die Strafverfügung im Hinblick auf die Tat nicht mit dem Straferkenntnis in Einklang gebracht werden, da diese rechtlich nicht mehr existent war.

3. Vor diesem Hintergrund war es daher dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt Änderungen bzw Ergänzungen des Spruches vorzunehmen, da jedwede Änderung einen Austausch der Tat darstellen würde.

4. Vor diesem Hintergrund war daher spruchgemäß zu entscheiden.

5. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die gesetzlichen Bestimmungen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter